

Soforthilfen Corona – Übersicht für Unternehmen

Stand 23.03.2020; Uhr 09:50

- Führen Sie ein „Tagebuch“. Was verändert sich durch CORONA und deren Folgen. Umsatz, Kosten, Arbeitnehmer, verdorbene Waren, etc. Nur wer dokumentiert und es nachvollziehbar und glaubhaft darstellen kann, wird umfangreiche Unterstützung bekommen.
- Füllen Sie diese Checkliste aus und nehmen Kontakt mit Ihrem Steuerberater auf.
- Bleiben Sie Gesund, Bewahren Sie Ruhe und machen das Beste aus der Situation.

Unternehmen:	
Name:	
Vorname:	
Adresse:	
E-Mail:	
Steuernummer Ertragssteuer:	
Steuernummer Umsatzsteuer:	

Unternehmen bereits länger als 5 Jahr aktiv?

Ja Nein

In welcher Form ist ihr Unternehmen von Corona betroffen?

Lieferkette:	
Schließung komplett oder teilweise; seit wann, ab wann?	
Stornierungen:	
Sonstiges:	

Befindet sich ihr Unternehmen oder Teile des Unternehmens in Quarantäne oder haben Mitarbeiter ein Tätigkeitsverbot?

Ja Nein

Eine **Quarantäne** liegt vor, wenn sich • eine bestimmte Person • eine bestimmte Zeit • an einem bestimmten Ort (z. B. eigene Wohnung) aufhalten muss und • sich in der Zeit nicht frei bewegen darf. Ein Beispiel: Eine Person, die in Kontakt mit einem mit COVID-19 infizierten Menschen stand, wird unter Quarantäne gestellt bis klar ist, ob sie selbst auch infiziert ist.

Bei einem **Tätigkeitsverbot** im Sinne des Gesetzes wird einer bestimmten Person, durch behördliche Anordnung untersagt, ihre Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum auszuüben. Ein Beispiel: Ein Mitarbeiter in einer Großküche, bei dem eine Infektion mit Salmonellen festgestellt wurde. Hier wird die zuständige Behörde ein Tätigkeitsverbot für die Dauer der Infektion aussprechen.

Haben Sie / Werden Sie einen erheblichen Arbeitsausfall durch Corona und deren Folgen haben?

Ja Nein

Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn

- er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- er vorübergehend ist,
- er nicht vermeidbar ist und
- im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens 10% der in dem Betrieb Beschäftigten Arbeitnehmer/-innen von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist.

Anzahl Arbeitnehmer Gesamt:	
Davon Vollzeit:	
Davon Teilzeit:	
Davon 450 € Job:	
Davon Auszubildende:	
Wie viele Arbeitnehmer sind vom Arbeitsausfall betroffen?	

Ist Homeoffice möglich?

Ja Nein

Hat die Anzeige der Kurzarbeit bereits stattgefunden?

Ja Nein

Gibt es einen Betriebsrat im Unternehmen?

Ja Nein

Gibt es individuelle Vereinbarungen mit jedem Arbeitnehmer zur Kurzarbeit?

Ja Nein

Haben Sie aktuell Liquiditätsengpässe oder werden Sie diese in Kürze haben?

Ja Nein

Wenn ja:

Die folgenden Maßnahmen dienen zur kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung und können dann mit weiteren Maßnahmen, die aber etwas Zeit und Arbeit in Anspruch nehmen, abgesichert / finanziert werden.

Steuervorauszahlungsherabsetzung:

Steuervorauszahlungen können angepasst werden

Um wieviel % wird sich Ihr Gewinn 2020 zum Vorjahr verringern?

--

<u>Einkommensteuer / Körperschaftsteuer</u>	Ja	Nein	Höhe?
Vorauszahlung I/20 bereits geleistet?			
Vorauszahlungen II – IV/20 festgesetzt?			

<u>Gewerbsteuer</u>	Ja	Nein	Höhe?
Vorauszahlung I/20 bereits geleistet?			
Vorauszahlungen II – IV/20 festgesetzt?			

Steuer-Sozialversicherungsstundung:

Zukünftige Steuerzahlungen können bis 31.12.2020 zinslos gestundet werden

Offene Beträge für Zeitraum:

	Betrag:	Zeitraum:
Umsatzsteuer:		
Einkommensteuer:		
Körperschaftsteuer:		
Sozialversicherung (Krankenkassen):		

Herabsetzung 1/11:

Dauerfristverlängerung kann auf 0 € berichtigt werden

Betrag des 1/11 = Dauerfristverlängerung UStVA:

Welche Liquiditätsabgänge können noch verringert / ausgesetzt werden?

- Minderung der Miete? (Kulanz Vermieter, Wegfall der Geschäftsgrundlage)
- Tilgungsaussetzung bei Banken?
- Erlass Gema Gebühren bei Gastrobetrieben, wenn nicht geöffnet?!
- Leasingraten reduzieren?
- Abschläge Strom, Gas, Wasser anpassen?
- Anpassung Zahlungsziele bei Lieferanten?

Individuell sollte man sich im Anschluss an die kurzfristige Liquidität um die mittel- und langfristigen Förderungen / Kredite / Bürgschaften kümmern.

Neben den bekannten KfW Förderungen für Gründer und Bestandsunternehmen und verschiedensten (zurzeit 108) verschiedenen Hilfspaketen der Bundesländer rechnen wir stündlich mit neuen Hilfspaketen.

Update 23.03.2020: KfW Sofortprogramm 2020

Die KfW wird im Rahmen des Schutzschirms für Unternehmen und Betriebe der Bundesregierung ein neues KfW-Sonderprogramm 2020 anbieten. Die Programme stehen ab dem 23.03.2020 auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können. Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. Euro.

Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens **oder**
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) **oder**
- das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019.

Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. Euro auf 50% der Gesamtverschuldung begrenzt. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen nach der EU-Definition eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an, jeweils sowohl für Betriebsmittel als auch für Investitionen. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert. Der Zinssatz liegt zwischen 1,00% und 1,46% p.a.. Nach unseren Informationen können die Mittel der KfW Mitte April ausgereicht werden, bis dahin müsste die Hausbank vorfinanzieren.